

Der steuerliche Stolperstein

Der **Swiss Solvency Test** fordert vom Versicherer direkte Massnahmen.

Dabei gilt es, die Steuern als Folgekosten zu berücksichtigen.

WALO STÄHLIN UND ROGER MELI

Mit dem neuen Versicherungsaufsichtsgesetz, das auf den 1. Januar 2006 in Kraft tritt, müssen sich Versicherungsunternehmen mit neuen Kapitalanforderungen auseinandersetzen. Zu den statutarischen treten neu Kapitalanforderungen hinzu, die sich aus dem Swiss Solvency Test (SST) ergeben. Versicherungsunternehmen werden damit nicht nur die Solvenz-I-Vorgaben zu erfüllen haben, sondern werden auch alles Interesse daran haben, die sich aus dem SST ergebenden Richtlinien zu erfüllen.

Das Gesamtrisikoprofil eines Versicherers und damit das Zielkapital ergibt sich unter dem SST aus einer Aggregation vielfältiger Risikokategorien. Versicherungstechnische Risiken gehören ebenso dazu wie Markt- und Kreditrisiken. Jede einzelne Risikokategorie liefert einen Beitrag zum Gesamtrisiko. Umgekehrt kann über eine Risikoverminderung in einer einzelnen Risikokategorie das Gesamtrisiko des Unternehmens beeinflusst werden. Damit ergeben sich vielfältige Handlungsmöglichkeiten für das Management.

Steuerfolgen

Mögliche Massnahmen, die einen sofortigen Einfluss auf das SST-Zielkapital und das risikotragende Kapital haben können, sind beispielsweise die Anpassung der Investitionspolitik, die Kapitalaufnahme, der Erwerb von Rückversicherung oder der Kapital- und Risikotransfer innerhalb der Unternehmensgruppe. Es ist allerdings zu beachten, dass in der Regel nur Massnahmen in Betracht gezogen werden, die eine schnelle und gezielte Verbesserung der Gesamtrisikolage zur Folge ha-

ben werden. Hierbei ist es die Pflicht des Managements die Folgekosten der eingeleiteten Massnahmen zu berücksichtigen. Unter diesem Aspekt stellen die Steuerfolgen einen wichtigen Entscheidungsfaktor dar. Nachfolgend sollen der Leserschaft deshalb mögliche Steuerfolgen der genannten Massnahmen aufgezeigt werden. Für die dargelegten, möglichen Steuerimplikationen wird jeweils von Versicherungsunternehmen als juristische Personen in der Form einer Aktiengesellschaft ausgegangen.

Risiko aktiv steuern

Verringerung des versicherungstechnischen Risikos: Der Versicherer kann durch Produktgestaltung, Preisbildung und Versicherungslimiten das eingegangene Risiko aktiv steuern. Diese Tätigkeiten stellen in der Regel keine ausserordentlichen Tatbestände im steuerlichen Sinn dar, weshalb die Verringerung des versicherungstechnischen Risikos in diesem Sinne z.B. mittels der Preisbildung, die für die Geschäftstätigkeit üblichen Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung hat.

Abhängig vom Umfang der ergriffenen Massnahmen können diese jedoch durchaus dazu dienen, die steuerliche Situation der Versiche-

rungsgesellschaft in bestimmten Steuersituationen positiv oder negativ zu beeinflussen. Als Beispiel sei hier auf die Notwendigkeit hingewiesen, erwartete ausserordentliche Aufwendungen und Verluste oder bestehende, gewinnsteuerliche Verlustvorträge in die Planung miteinzubeziehen.

Steuerfolgen

Anpassen der Investitionspolitik – Veränderte Assetallokation: Will das Management des Versicherers über die Investitionspolitik Einfluss auf das Zielkapital nehmen, kann es die Umschichtung von Assets vornehmen. Die Umschichtung von Aktiven zieht mitunter im Bereich der Gewinnsteuer Steuerfolgen nach sich. Enthalten die veräusserten Positionen stille Reserven, so werden diese im Zeitpunkt der Veräusserung grundsätzlich realisiert und erhöhen als Kapitalgewinn den steuerbaren Gewinn des Versicherers. Dies kann entweder zu einer höheren Gewinnsteuerbelastung oder zu einer Verminderung der steuerlichen Verlustvorträge führen.

Einen Sondertatbestand im Zuge der Veränderung der Asset Allocation bildet die Umschichtung von Beteiligungen in andere Investitionsobjekte. Als Beteiligung im Sinne des Steuerrechts gelten Anteile von mindestens 20% am Grund- oder Stammkapital einer anderen Gesellschaft, welche als solche während mindestens eines Jahres im Besitze des Versicherers (als Kapitalgesellschaft) waren. Veräussert der Versicherer einen diesbezüglich qualifizierenden Aktienbestand, so kann er unter Vorbehalt sog. Altbeteiligungen vom Beteiligungsabzug profitieren: Die Gewinnsteuer auf

DIE AUTOREN

Walo Stählin ist Fürsprecher und dipl. Steuerexperte, Partner Ernst & Young AG;
Dr. Roger Meli, Aktuar, Vizedirektor Ernst & Young AG.
Kontakt
 walo.staehlin@ch.ey.com,
 www.ey.com/ch/tax

dem erzielten Kapitalgewinn abzüglich wiedereingebrachter Abschreibungen (bzw. Wertberichtigungen) reduziert sich um fast 100 %.

Das Management kann das Marktrisiko, welches einen Einfluss auf das Zielkapital hat, auch durch eine Umschichtung der Investitionen innerhalb der Beteiligungen des Versicherers reduzieren. Werden dabei stille Reserven realisiert, kann der Versicherer aus gewinnsteuerlicher Sicht mitunter eine Ersatzbeschaffung auf Beteiligungen geltend machen. Für die Qualifikation als Beteiligung gelten grundsätzlich die gleichen Vorschriften wie vorgehend für den Beteiligungsabzug erläutert.

Stille Reserven veräussern

Einen Sondertatbestand im Bereich der Umschichtung von Assets bilden die Immobilien. Sofern keine Ersatzbeschaffung oder ein anderer Steueraufschubtatbestand geltend gemacht werden kann, realisiert der veräussernde Versicherer in der Regel stille Reserven. Während wiedereingebrachte Abschreibungen durchwegs mit der Gewinnsteuer erfasst werden, unterliegen in einigen Kantonen die realisierten Gewinne aus Wertvermehrung nicht der kantonalen Gewinnsteuer, son-

Mit der Umschichtung von Assets kann über die Investitionspolitik Einfluss auf das Zielkapital genommen werden.

dern der Grundstückgewinnsteuer. Je nach Besitzesdauer der Immobilie kann dies zu erheblichen Steuerfolgen führen. Im Zusammenhang mit der Veräusserung oder der Investition in Immobilien muss der Versicherer zudem immer die mögliche Erhebung einer Handänderungssteuer berücksichtigen.

Eine Veränderung der Investitionspolitik kann nicht nur im Verhältnis zwischen dem Versicherer und Dritten stattfinden, sondern auch lediglich innerhalb der Unter-

nehmensgruppe des Versicherers. Findet in diesem Fall ein Austausch von Leistungen unter verbundenen Gesellschaften statt, müssen grundsätzlich die geltenden Transfer-Pricing-Regeln vom Management gekannt und eingehalten werden. Diesbezügliche Leistungen müssen demnach unbedingt wie unter unabhängigen Dritten ausgetauscht werden. Die Umschichtung von Assets zur Reduktion der Marktrisiken kann mitunter auch die Erhebung der Umsatzabgabe von bis zu 3 Promill zur Folge haben.

Als eine der direktesten Massnahmen zur Verbesserung der Solvenz eines Versicherers gehört die Aufnahme von Eigenkapital. Dies kann einerseits durch die Erhöhung des Nennwerts bisheriger bzw. der Ausgabe neuer Beteiligungsrechte des Versicherers oder durch einen – direkten oder indirekten – Zuschuss des beteiligungshaltenden Gruppenunternehmens in die Reserven des Versicherers geschehen.

Keine Auswirkungen

Die Erhöhung des Eigenkapitals hat für den empfangenden Versicherer in der Regel keine gewinnsteuerlichen Auswirkungen. Selbstverständlich erhöht sich das steuerbare Kapital und damit die Kapitalsteuer, was in der Regel jedoch nur untergeordnete Bedeutung hat. Die Eigenkapitalerhöhung zieht in den meisten Fällen vielmehr die Erhebung der Emissionsabgabe im Sinne des StG nach sich. Gegenstand der Emissionsabgabe ist insbesondere die entgeltliche Begründung und Erhöhung des Nennwerts von qualifizierenden Beteiligungsrechten wie beispielsweise Aktien. Diesem Tatbestand gleichgestellt sind ebenso die Zuschüsse, welche der Gesellschafter, oftmals eine Holdinggesellschaft, direkt oder indirekt ohne entsprechende Gegenleistung an den Versicherer erbringt.

Sofern die jetzt seit 1. Januar 2006 geltende Freigrenze von 1 Mio Fr. für Kapitalerhöhungen – diese gilt im übrigen nicht für Zuschüsse – durch den Versicherer bereits früher ausgeschöpft wurde, muss dessen Management mit einer Abgabeforderung von 1% des zufließenden Betrages rechnen. ■